

## **Art. 51 Beratungshilfe**

<sup>1</sup>Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens (Beratungshilfe) wird auch in Rechtsangelegenheiten gewährt, die in § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Beratungshilfegesetzes nicht aufgeführt sind. <sup>2</sup>Die Vorschriften des Beratungshilfegesetzes sind entsprechend anzuwenden.